

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Gesundheits- und Veterinäramt**Beschlussvorlage****öffentliche Sitzung**

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	14.11.2022						
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	17.11.2022						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	22.11.2022						
Kreisausschuss	29.11.2022						
Kreistag Uckermark	07.12.2022						

Inhalt:

Erneute Einführung einer Pürzelprämie im Landkreis Uckermark im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 28.02.2023 für die Erlegung von Wildschweinen

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 30.000,00 €	Produktkonto 55410.529101	Haushaltsjahr 2023	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die erneute Einführung einer Pürzelprämie im Landkreis Uckermark im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 28.02.2023 für die Erlegung von Wildschweinen, vorbehaltlich der Beschlussfassung der Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für das Jahr 2023.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Im Landkreis Uckermark wurden seit August 2021 insgesamt 96 (Stand: 27.10.2022) mit dem ASP-Virus infizierte Wildschweine amtlich festgestellt.

Für die weitere Unterstützung der Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen ist es unerlässlich, die Wildschweinbestände im gesamten Landkreis Uckermark noch weiter zu reduzieren und so den Infektionsdruck zu minimieren.

Deshalb wird im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 28.02.2023 eine Pürzelprämie in Höhe von 25 € je erlegtem Wildschwein eingeführt. Dadurch sollen die Jagdausübungsberechtigten zur verstärkten Bejagung von Wildschweinen motiviert werden.

Diese Prämie kann nicht mit anderen Erlegungsprämien (z. B. Bachenprämie) kombiniert werden.

Von der Zahlung der Pürzelprämie sind die Eigenjagdbezirke der Länder (Verwaltungsjagdbezirke), des Bundes und der Kommunen ausgenommen.

Für die Beantragung der Pürzelprämie ist es notwendig, dass der Jagdausübungsberechtigte je erlegtem Wildschwein einen Wildursprungsschein zusammen mit einer Probe (Blutprobe, Tupferprobe) für die Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest (ASP) beim Gesundheits- und Veterinäramt einreicht. Die Abgabe der Proben erfolgt zu den bekannten Annahmezeiten für Trichinenproben.

Das Gesundheits- und Veterinäramt prüft die Wildursprungsscheine auf die für die Gewährung der Pürzelprämie erforderlichen Angaben und übergibt eine entsprechende Sammeliste an die untere Jagdbehörde zur Auszahlung der Pürzelprämie. In der unteren Jagdbehörde erfolgt keine erneute Prüfung der Wildursprungsscheine.

Auf die Abgabe der Pürzel wird aus tierseuchenrechtlichen Gründen verzichtet.

Die Pürzelprämie muss aus kreislichen Mitteln vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltes 2023 finanziert werden.

Anlagenverzeichnis: